

ERBSCHHEIN

Handschriftliches Testament nebst Eröffnungsprotokoll genügt als Nachweis

von RA Notar StB Dipl.-Kfm. Gerhard Slabon, FA ErbR, Paderborn

| Der BGH hat in seinem Urteil vom 5.4.16 entschieden, dass der Erbe sein Erbrecht auch durch die Vorlage eines eröffneten eigenhändigen Testaments belegen kann, wenn dieses die Erbfolge mit der im Rechtsverkehr erforderlichen Endgültigkeit nachweist. |

Sachverhalt

Die Ehegatten setzten sich durch ein handschriftliches Testament gegenseitig zu Alleinerben und ihre ehedemgemeinschaftlichen Kinder zu Schluss-erben nach dem Letztversterbenden ein. Nach dem Tod der Letztversterbenden wurde der kontoführenden Bank das Testament der Eltern nebst Eröffnungsprotokollen nach dem Tod des Vaters und nach dem Tod der Mutter vorgelegt. Die Bank wurde aufgefordert, die Konten freizugeben und auf die Kinder umzuschreiben. Die Bank lehnte dies ab und verlangte einen Erbschein. Nach Erteilung des Erbscheins nahmen die Kinder die kontoführende Bank auf Erstattung der Kosten für den Erbschein in Anspruch.

■ Leitsatz: BGH 5.4.16, XI ZR 440/15

Der Erbe kann sein Erbrecht auch durch Vorlage eines eröffneten eigenhändigen Testaments belegen, wenn dieses die Erbfolge mit der im Rechtsverkehr erforderlichen Eindeutigkeit nachweist (Abruf-Nr. 184831).

Entscheidungsgründe

Nach Auffassung des BGH hat die Bank gegen die ihr obliegende vertragliche Leistungstreuepflicht verstoßen und ist daher zum Schadenersatz verpflichtet. Der BGH begründet dies zunächst aus der allgemeinen Erwägung, dass im Verkehr mit Banken einer der gesetzlich gesondert geregelten Fälle, in denen der Erbe die Rechtsnachfolge grundsätzlich durch einen Erbschein nachzuweisen hat (z. B. im Grundbuchverkehr nach § 35 Abs. 1 S. 1 GBO), nicht vorliege.

Abgesehen von diesen Sonderregelungen ist der Erbe im Grundsatz nicht verpflichtet, sein Erbrecht durch einen Erbschein nachzuweisen, sondern hat auch die Möglichkeit, diesen Nachweis in anderer Form zu erbringen. Dazu gehört neben dem öffentlichen Testament auch das eigenhändige Testament. Dabei verkennt der BGH freilich nicht, dass die Bank ein berechtigtes Interesse daran hat, in den Genuss der Rechtswirkungen der §§ 2366, 2367 BGB (öffentlicher Glaube des Erbscheins) zu kommen. Daraus folge aber nicht, dass sie einschränkungslos oder auch nur im Regelfall die Vorlegung eines Erbscheins verlangen könne.



ENTSCHEIDUNG
Bundesgerichtshof

**Erben verlangen,
dass die Bank die
Kosten für den
Erbschein erstattet**



IHR PLUS IM NETZ
erbstg.iww.de
Abruf-Nr. 184831

**Verstoß gegen
Leistungstreue-
pflicht begründet
Schadenersatz**

Letztlich, so der BGH, sei es eine Frage des Einzelfalls, ob ein eigenhändiges Testament geeignet ist, die Erbfolge mit der im Rechtsverkehr erforderlichen Eindeutigkeit nachzuweisen. Eine gesteigerte Auslegungspflicht der Bank bestehe nicht. Allerdings genügen auch keine abstrakten Zweifel.

Nur bei konkreten und begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der durch das eigenhändige Testament belegten Erbfolge ist die Bank berechtigt, ergänzende Erklärungen des oder der Erbprätendenten einzuholen oder sich weitere Unterlagen vorlegen zu lassen, wie z. B. das Familienstammbuch oder einen Erbschein.

Relevanz für die Praxis

Die Entscheidung mag zwar rechtsdogmatisch richtig sein, wird aber letztlich zu großer Unsicherheit führen. Die Frage, wann ein handschriftliches Testament wirklich eindeutig ist und keine Zweifel an der Berechtigung des Erben lässt, wird zunehmend zum Streit zwischen Banken und Erben führen. Insbesondere dann, wenn das Testament – wie bei privatschriftlichen Testamenten häufig – in Prosa abgefasst ist und die Erbfolge nicht nach Quoten, sondern gegenständlich bestimmt ist, wird es oft an der notwendigen Eindeutigkeit fehlen.

GRUNDBESITZ

Allein mit privatschriftlicher Vorsorgevollmacht darf kein Grundbesitz veräußert werden

von RA Notar StB Dipl.-Kfm. Gerhard Slabon, FA ErbR, Paderborn

| Hat der Betroffene allein eine privatschriftliche Vorsorgevollmacht erteilt und steht eine Grundstücksveräußerung an, muss für diesen Bereich eine Betreuung eingerichtet werden – so der BGH. |

Sachverhalt

Die an fortgeschrittener seniler Demenz leidende 88-Jährige hatte ihrer Tochter eine privatschriftliche General- und Vorsorgevollmacht erteilt, deren Wirksamkeit nicht in Zweifel steht. Um die laufenden Kosten zu decken, insbesondere die Heim- und Pflegekosten, sollte eine Immobilie der Mutter veräußert werden.

Da die privatschriftliche Vorsorgevollmacht zur Veräußerung von Grundbesitz nicht ausreichend ist, regte die Tochter an, eine Betreuung einzurichten. Hiergegen wandte sich die Schwester, die sich gegen die beabsichtigte Grundstücksveräußerung stellte und anbot, einen eventuellen Fehlbetrag zu decken.

Das AG hat daraufhin eine Betreuung für den Aufgabenkreis der „Prüfung und Entscheidung über Verkauf oder Vermietung und Verwaltung der Immobilie sowie Durchführung der gefundenen Entscheidung“ eingerichtet. Später

Nur bei begründeten Zweifeln darf Bank weitere Unterlagen einfordern

Keine Rechtsklarheit für Banken



ENTSCHEIDUNG
Bundesgerichtshof

Grundstück soll veräußert werden, um Pflegekosten abzudecken

AG bestellt Betreuer für bestimmte Aufgabenkreise